

# **BVGer E-5781/2020 vom 1. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5781\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5781_2020)

FR: TAF E-5781/2020 du 1 décembre 2020

IT: TAF E-5781/2020 del 1 dicembre 2020

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung vom 9. November 2020 und die angefochtene Zwischenverfügung vom 12. August 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Nachdem die angefochtene Verfügung und Zwischenverfügung des SEM in deutscher Sprache ergangen sind, wird das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG in deutscher Sprache geführt.

### **E. 1.5**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche.

### **E. 1.6**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

## **E. 3**

Die Rechtsmitteleingabe vom 17. November 2020 richtet sich einerseits gegen die Zwischenverfügung des SEM vom 12. August 2020, in welcher die Vorinstanz die Einsetzung der von der Beschwerdeführerin selbst mandatierten Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das vorinstanzliche Verfahren abgelehnt hat, und andererseits gegen den Nichteintretensentscheid des SEM und die Wegweisung nach Italien (Dublin-Entscheidung) vom 9. November 2020.

## **E. 4**

In einem ersten Schritt ist vorliegend zu beurteilen ist, ob das SEM der Beschwerdeführerin mit seinem Schreiben vom 12. August 2020 - bei dem es sich um eine anfechtbare Zwischenverfügung handelt (vgl. Urteil des BVGer D-4149/2020 vom 26. August 2020 S. 3) - zu Recht die unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Dublin-Verfahren verweigert hat.

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in mehreren Entscheiden die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren behandelt und hat eine langjährige Praxis hierzu entwickelt. Im publizierten Entscheid BVGE 2017 VI/8 hielt das Gericht insbesondere fest, dass der diesbezügliche Anspruch leitet sich aus Art. 29 Abs. 3 BV ab (vgl. E. 3). Im gleichen Entscheid hat es die Voraussetzungen zur Annahme der finanziellen Bedürftigkeit und der Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im erstinstanzlichen Verfahren definiert (vgl. E. 3.3.1-3.3.2). Dabei kam das Gericht namentlich zum Schluss, dass die Notwendigkeit der anwaltlichen Verteidigung nicht bereits aufgrund des Umstandes vereint werden kann, dass das vorinstanzliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sei. Ob eine anwaltliche Verteidigung notwendig sei, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Gericht insbesondere das Alter, die soziale Situation, die Sprachkenntnisse oder die gesundheitliche und geistig-psychische Verfassung der betroffenen Person sowie die Schwere und Komplexität des Falles. Bereits die Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts, die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), habe in ihrem Entscheid EMARK (Entscheidungen und Mitteilungen der ARK) 2001 Nr. 11 festgehalten, dass das Kriterium der erheblichen Tragweite des Verfahrens sei im erstinstanzlichen Asylverfahren in aller Regel erfüllt. Im Gegensatz dazu werde das weitere Erfordernis komplexer Sach- oder Rechtsfragen nur äusserst selten erfüllt sein (vgl. EMARK 2001 Nr. 11 E. 6c sowie EMARK 2004 Nr. 9 E. 3a und b). Diese Praxis, wonach die unentgeltliche Rechtsverteidigung im erstinstanzlichen Verfahren zwar nicht ausgeschlossen, allerdings die Notwendigkeit der Vertretung nur unter sehr

restriktiven Voraussetzungen zu bejahen sei, werde vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführt, wozu auf mehrere Urteile des Gerichts verwiesen wurde (vgl. BVEG 2017 VI/8, E. 3.3.2).

#### **E. 4.2**

Die Regelungen von Art.102f AsylG ff., auf die die Beschwerdeführerin sich beruft, sehen im neuen Asylverfahren einen speziellen Rechtsschutz in den Bundeszentren (vgl. den Titel des gesamten Abschnitts vor Art. 102f AsylG) sowie eine Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren nach Zuweisung auf die Kantone (so der Abschnittstitel vor Art. 102l AsylG) vor. In den Bundeszentren wird der Rechtsschutz durch sogenannte Leistungserbringer garantiert; im Bundeszentrum C.\_\_\_\_\_, dem die Beschwerdeführerin zugewiesen ist, handelt es sich hierbei um die (...) Rechtsberatungsstelle (...), wie die Vorinstanz in ihrer Zwischenverfügung vom 12. August 2020 festgehalten hat. Soweit die Beschwerdeführerin an dieser gesetzlichen Regelung ganz generell Kritik übt (Beschwerde S.28 ff.), ist hierauf nicht einzugehen; das Bundesverwaltungsgericht ist an die Bundesgesetze gebunden (Art. 190 BV). Neben der asylgesetzlichen Sonderregelung betreffend Rechtsschutz in den Bundeszentren bleiben die generellen Regeln von Art. 65 Abs. 2 VwVG für die unentgeltliche Rechtsverteidigung bestehen.

#### **E. 4.3**

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass im vorinstanzlichen Asylverfahren der Beschwerdeführerin im Rahmen des Rechtsschutzes im Bundeszentrum eine unentgeltliche Rechtsvertretung ([...] Rechtsberatungsstelle [...]) beigeordnet wurde; diese wurde mit der Erfüllung der unentgeltlichen Beratung und Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102f. AsylG im BAZ C.\_\_\_\_\_ beauftragt. Die Beschwerdeführerin wurde anlässlich der Gespräche vom 31. Juli und 3. August 2020 über diesen Umstand informiert (vgl. Antwortschreiben des SEM vom 12. August 2020; A26). Mit der Vollmacht vom 23. Juli 2020 an eine Rechtsvertretung ausserhalb des BAZ respektive ihrer schriftlichen Erklärung vom 3. August 2020 (vgl. A17; Sachverhalt oben, Bst. D) hat die Beschwerdeführerin auf diese kostenlose Rechtsvertretung verzichtet und ihre heutige Vertreterin für die Vertretung ihrer Interessen im Asylverfahren mandatiert. Diese Mandatierung einer selbst ausgewählte Anwältin ist zulässig und nicht zu beanstanden. Sie begründet jedoch keine Verpflichtung, die Vertretungskosten dieser von der Beschwerdeführerin selbst mandatierten Rechtsvertretung - unabhängig von den Regeln von Art. 65 Abs. 2 VwVG - zu übernehmen. Im vorliegend zu beurteilenden Dublin-Verfahren geht es ferner nicht um die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, sondern lediglich um die Frage der Bestimmung des zuständigen Dublin-Mitgliedstaates für die Behandlung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin. Es ist bei dieser Sachlage nicht vom Vorliegen komplexer Rechts- und Sachfragen auszugehen. Die Beschwerdeführerin legt nicht konkret dar, worin im vorliegenden Verfahren die Notwendigkeit einer Rechtsvertretung im vorinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG, der bestehenden Rechtsprechung folgend (vgl. oben E. 4.1), bestanden habe. Die Vorinstanz hat (sinngemäss, wenn auch mit knapper Begründung, wie zu Recht gerügt wird, vgl. Beschwerde S. 23) die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG zu Recht verneint, und die Zwischenverfügung vom 12. August 2020 ist nicht zu beanstanden. In aller Form zurückzuweisen sind an dieser Stelle die Behauptungen, ohne Hilfe ihrer Rechtsverteilerin hätte die Beschwerdeführerin die medizinische Hilfe (Operation betreffend Aufhebung der Infibulation) nicht in Anspruch nehmen können, und das SEM habe vielmehr die angesetzte

Operation zu hintertreiben versucht (vgl. Beschwerde S. 32: "Le SEM a tout entrepris ce qui était en son pouvoir pour faire en sorte que l'opération pourtant prévue soit annulée, allant même jusqu'à faire intervenir les assurances pour indiquer qu'elles ne prendraient pas en charge les frais de l'opération"). Für diese Vorwürfe gehen aus den Akten keinerlei Hinweise hervor, und auch die Beschwerdeführerin belegt sie im Beschwerdeverfahren nicht. Sie verweist auf Beschwerdebeilage 17; dabei handelt es sich um das Urteil D-4149/2020 vom 26. August 2020, das mit Fragen der medizinischen Behandlung nichts zu tun hat. Die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid des SEM vom 12. August 2020 ist nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet abzuweisen

## **E. 5**

Sodann ist die Nichteintretensverfügung samt Wegweisung nach Italien vom 9. November 2020 zu überprüfen.

### **E. 5.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

### **E. 5.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird vorgetragen, die Zuständigkeit Italiens sei zwölf Monate nach der Einreise der Beschwerdeführerin, welche gemäss Passstempel nachweislich am 19. Juli 2020 in Bari erfolgt sei, erloschen. Hierzu wurde auf Art. 13 der Dublin-III-VO verwiesen (vgl. Beschwerde, insbesondere S. 20). Einerseits wird mit dieser Argumentation übersehen, dass die Einreise der Beschwerdeführerin über den Flughafen in Bari nicht illegal, sondern legal - aufgrund eines von der italienischen Botschaft in Dakar ausgestellten Einreisevisums - erfolgt ist. Zum anderen geht diese Argumentation fehl, weil der Dublin-Entscheid des SEM vom 9. November 2020 nicht auf dem Umstand einer illegalen oder legalen Einreise in Italien (Art. 13 Dublin-III-VO) basiert, sondern auf dem Umstand, dass der Beschwerdeführerin durch die italienischen Behörden ein Einreisevisum erteilt worden war (Art. 12 Dublin-III-VO).

#### **E. 5.3.1**

Der Umstand, dass der Beschwerdeführerin durch die italienische Botschaft in Dakar am 20. Februar 2019 ein Visum für Italien ausgestellt wurde, begründet grundsätzlich die Zuständigkeit dieses Staates (vgl. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Dublin-III-VO). Die italienischen Behörden haben ihre Zuständigkeit stillschweigend anerkannt (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Die Zuständigkeit Italiens wurde somit durch die Verfristung bestimmt.

#### **E. 5.3.2**

Die Tatsache, dass das von den italienischen Behörden am 20. Februar 2019 ausgestellte Visum am 10. März 2020 abgelaufen ist und somit etwas mehr als vier Monate später, im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung der Beschwerdeführerin in der Schweiz am 24. Juli 2020,

bereits abgelaufen war, ändert nichts an der Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, nachdem das besagte Visum vor weniger als sechs Monate abgelaufen war (vgl. Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO).

### **E. 5.3.3**

Auch der weitere Umstand, dass das Visum der italienischen Vertretung in Dakar der Beschwerdeführerin aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von verfälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten - wie vorliegend behauptet: ein nicht auf ihren eigenen Namen lautender Reisepass - erteilt wurde, ändert gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Dublin-III-VO nichts an der Zuständigkeit des visumserteilenden Mitgliedstaates (vgl. Art. 12 Abs. 5 Dublin-III-VO).

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Italien für die Beurteilung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin grundsätzlich zuständig ist. Die im Beschwerdeverfahren erhobenen Einwände gegen die Zuständigkeit Italiens erweisen sich als offensichtlich unbegründet.

### **E. 6**

Es ist im Folgenden der Frage nachzugehen, ob im vorliegenden Verfahren besondere Umstände gegen die grundsätzlich gegebene Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin vorliegen.

#### **E. 6.1**

Erweist es sich als unmöglich, Antragstellende in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

#### **E. 6.2**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

#### **E. 6.3**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Würde eine Überstellung in den zuständigen Staat völkerrechtliche Verpflichtungen verletzen, ist ein Selbsteintritt zwingend.

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, die Zuständigkeit Italiens stehe aufgrund des durch dieses Land ausgestellten Visums und dessen stillschweigender Zustimmung zur Übernahme fest. Ausserdem würden die Aufnahmebedingungen in Italien keine systemischen Mängel aufweisen, weshalb ein Selbsteintritt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht in Frage komme. Weiter stünden einer Überstellung nach Italien keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegen. Auch würden keine Gründe für einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO vorliegen. Soweit die Beschwerdeführerin vorgetragen habe, Opfer von Menschenhandel in Belgien geworden zu sein, wurde festgestellt, dass Italien mit seinem Einwanderungsgesetz einen hinreichenden Schutz gewähre. Italien verfüge auch über eine ausreichende, gute medizinische Infrastruktur und sei aufgrund der Aufnahmeleitlinie verpflichtet, der Beschwerdeführerin die erforderliche medizinische Versorgung zu gewährleisten, woran das Inkrafttreten des «Salvini-Dekrets» am 5. Oktober 2018 nichts geändert habe (vgl. angefochtene Verfügung vom 9. November 2020, insbesondere Ziff. II, S. 4-7 und Sachverhalt, Bst. M oben). Ein Selbsteintritt gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) falle somit nicht in Betracht.

### **E. 7.2**

In der Beschwerdeschrift wird nichts vorgetragen, was an dieser Einschätzung konkret zweifeln oder sie in einem wesentlich anderen Licht betrachten liesse. Es wird zwar vorgetragen, es sei für die Beschwerdeführerin sehr schwierig, knappe zwei Monate nach ihrem chirurgischen Eingriff in der Schweiz in ein anderes Land auszureisen. Dieses Vorbringen wird indessen nicht weiter spezifiziert. Insbesondere wird nicht dargetan, weshalb eine allenfalls zukünftig notwendige physisch und/oder psychisch bedingte medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin in Italien nicht möglich sein sollte respektive ihr dort verwehrt würde.

### **E. 7.3**

Soweit nach dem chirurgischen Eingriff vom 17. September 2020 eine medizinische Nachbetreuung erforderlich sein sollte, darf davon ausgegangen werden, dass diese auch in Italien gewährleistet wird. Aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen (vgl. Beschwerdebeilagen Nr. 11-15) bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass sich die Beschwerdeführerin unmittelbar nach ihrer Einreise in Italien in ärztliche Behandlung begeben müsste.

### **E. 8.1**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem jüngsten Referenzurteil zu Italien nach eingehender Analyse festgehalten, dass das italienische Asylsystem auch weiterhin zwar Schwachstellen, jedoch keine systemischen Mängel aufweist (vgl. Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3). Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

### **E. 8.2**

Zutreffend hält die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdeführerin in Italien ein Asylgesuch stellen können, und dass angenommen werden darf, Italien halte seine völkerrechtlichen Pflichten (gemäss FK, EMRK, ebenso gemäss europäischen Richtlinien) ein und werde das Asylgesuch den einschlägigen Verpflichtungen gemäss und unter Respektierung des Refoulement-Verbots prüfen. Ebenso ist, wie das SEM zutreffend festhält, auch davon auszugehen, dass Italien die Bestimmungen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel respektiert und umsetzt. In der Beschwerde wird denn auch diesbezüglich nichts Gegenteiliges vorgebracht.

### **E. 8.3**

Sodann ist eine Überstellung nach Italien auch im Hinblick auf die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin nicht unzulässig. Fest steht, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranken, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Von einem derart gravierenden Krankheitsbild kann bei der Beschwerdeführerin nicht ausgegangen werden. Im erwähnten Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 hat das Gericht strengere Kriterien für Dublin-Überstellungen (unter anderem) von schwer erkrankten Asylsuchenden, die sofort nach der Ankunft in Italien auf lückenlose medizinische Versorgung angewiesen sind, beschlossen und das SEM verpflichtet, in solchen Fällen individuelle Zusicherungen betreffend die Gewährleistung der nötigen medizinischen Versorgung und Unterbringung bei den italienischen Behörden einzuholen (vgl. Referenzurteil E-962/2019 E. 7.4.3). Das SEM nimmt in der angefochtenen Verfügung auf das Referenzurteil denn auch Bezug. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Beschwerdeführerin im September 2020 einen massiven chirurgischen Eingriff in der Schweiz hat durchführen lassen. Die Vorinstanz hat sich mit der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin jedoch ausführlich und nachvollziehbar auseinandergesetzt. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist auch aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht so einzustufen, dass befürchtet werden müsste, dass sie im Falle einer Überstellung nach Italien mit dem Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes konfrontiert wäre. In Anbetracht der gegebenen Umstände war die Vorinstanz auch nicht dazu gehalten, bei den italienischen Behörden konkrete Garantien für eine gebührende Aufnahme einzuholen; die entsprechende Begründung in der angefochtenen Verfügung erweist sich als zutreffend (vgl. Urteil E-962/2019 E. 7.4.3).

### **E. 8.4**

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Italien grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-6298/2019 vom 5. Dezember 2019; F-4617/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 5.3). Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser Dublin-Mitgliedstaat die Rechte aus der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog.

Aufnahmerichtlinie) anerkennt und schützt. Wie erwähnt, steht es der Beschwerdeführerin frei, in Italien ein Asylgesuch zu stellen. Es liegen keine Hinweise vor, wonach Italien ihr eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. Die Beschwerdeführerin könnte sich nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden und die ihr zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Zudem werden die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den gesundheitlichen Verhältnissen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung Rechnung tragen und die italienischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die bestehenden medizinischen Besonderheiten informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich ein (zwingender) Selbsteintritt gestützt auf Art. 17 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK vorliegend nicht gebietet.

#### **E. 8.6**

Sodann hat das SEM auch einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen geprüft. Diesbezüglich kommt der Vorinstanz bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zu (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Der Sachverhalt erweist sich vorliegend als hinreichend abgeklärt. Wie aus der angefochtenen Verfügung hervorgeht, hat das SEM alle relevanten Aspekte berücksichtigt und in der Verfügungsbegründung gewürdigt, und es sind keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz ersichtlich. Das SEM hat mithin auch Ermessensklauseln von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 korrekt angewendet.

#### **E. 9.1**

Zusammenfassend ergibt sich, dass Italien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin zuständig ist, und dass kein Anlass für einen Selbsteintritt gegeben ist. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführerin nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

#### **E. 9.2**

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

#### **E. 9.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 9. November 2020 ist zu bestätigen.

#### **E. 10**

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung und auf Feststellung, dass sich die Beschwerdeführerin für die Dauer des Dublin-Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürfe,

als gegenstandslos erweisen.

#### **E. 11.1**

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive Rechtsverteidigung ist abzuweisen, nachdem die Beschwerdebegehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren. Die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG sind vorliegend nicht erfüllt.

#### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.